



SILICONSOFTWARE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB der SILICONSOFTWARE GmbH

Stand Dezember 2002

Allgemeine Geschäftsbedingung der SILICONSOFTWARE GmbH

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines 2
 2. Angebot und Vertragsschluss..... 2
 3. Preise..... 3
 4. Liefer- u. Leistungszeit 3
 5. Gefahrenübergang..... 4
 6. Abnahme 4
 7. Mängelrügen und Gewährleistung..... 4
 8. Gewährleistung für Softwareprodukte..... 5
 9. Zahlungsbedingungen 6
 10. Eigentumsvorbehalt..... 8
 11. Softwarenutzungsrechte..... 8
 12. Softwarelizenzen 10
 13. Installation 10
 14. Konstruktionsänderungen 11
 15. Geheimhaltung 11
 16. Ausfuhrbestimmungen 11
 17. Haftungsbeschränkungen 11
 18. Anwendbares Recht Gerichtsstand, Teilnichtigkeit 12

I. Allgemeines

a) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der SILICONSOFTWARE GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gehen somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen der Käufer haben keine Gültigkeit und werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen; mit Abschluss des Vertrages verzichtet der Käufer auf eigene Bedingungen und erkennt diese Bedingungen an. Besondere Vereinbarungen die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, sind nur dann wirksam, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person getroffen oder von uns schriftlich bestätigt worden sind.

b) Alle Vereinbarungen, die zwischen der SILICONSOFTWARE GmbH und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen

2. Angebot und Vertragsschluss

a) Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich, soweit von uns keine schriftliche Auftragsbestätigung mit festen und verbindlichen Konditionen erteilt wurde. Annahmeerklärungen und alle Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung, es sei denn, die Bestellung wurde von uns vorher schon ausgeführt.

- b) Auf die Auftragsbestätigung kann bei sofortiger Liefermöglichkeit verzichtet werden.
- c) Telefonisch erteilte Aufträge sind für den Besteller verbindlich. Für die **SILICONSOFTWARE** GmbH werden sie erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
- d) Sonstige Leistungsdaten, Lieferzusagen, Sonderabmachungen und nachträgliche Änderungen - insbesondere bezüglich Lieferumfang - sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sie begründen deshalb weder zugesicherte Eigenschaften noch sind sie für die vertraglichen Bestimmungen des Leistungs- und Liefergegenstandes maßgeblich. Im Hinblick auf Veränderungen durch technischen Fortschritt sind wir berechtigt, Spezifikationen der bestellten Geräte vor Lieferung auszutauschen oder zu ändern, wenn sich dadurch keine wesentliche Änderung der Funktion ergibt. An sämtlichen Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentumsrechte und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Abbildungen, Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial stellen nur Annäherungswerte dar und müssen nicht dem jeweiligen neuesten Stand der Technik entsprechen.
- e) Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- f) **SILICONSOFTWARE** GmbH behält sich vor, den Vertragsabschluß von einer Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen

3. Preise

- a) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die **SILICONSOFTWARE** GmbH an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- b) Vergütungen für (Kunden-) Dienstleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt und Abnahme ohne Abzug fällig.
- c) Die Preise verstehen sich netto Kasse und gelten ab Mannheim. Verpackung, Fracht, Steuern und sonstige Versandkosten und Abgaben sind vom Käufer zu übernehmen. Falls Zölle und Wechselkurse im Falle ausländischer Erzeugnisse während der Vertragsdauer erhöht oder neu eingeführt werden, sind wir berechtigt, sie den Käufern zur Zahlung aufzugeben.
- d) **SILICONSOFTWARE** GmbH ist berechtigt gegebenenfalls einen Mindermengenzuschlag zu berechnen.
- e) Wir behalten uns vor, das Entgelt für Waren oder Leistungen nach Ablauf der obigen Bindung a) zu erhöhen, wenn sich die Preise unserer Zulieferer wegen Erhöhung der Rohstoffpreise oder Weltmarktpreise ändern. Für den Fall, dass eine Preiserhöhung nicht akzeptiert wird, behalten wir uns den Rücktritt nach den §§ 346 ff. BGB schadenersatzlos vor.

4. Liefer- u. Leistungszeit

- a) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Sie sind annähernd und nicht verbindlich. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen voraus, insbesondere Zollfreiheitsbescheinigungen, etwa erforderliche Genehmigungen usw. Sie gelten als eingehalten, wenn die Sendung unser Auslieferungslager innerhalb

der vereinbarten Lieferzeit verlassen hat.

b) Liefer- u. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung behördliche Anordnungen, unverschuldete Nichtbelieferung durch Zulieferer, usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hin aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne das dem Käufer dadurch Schadenersatzansprüche zustehen. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir unter den genannten Umständen zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, so kann der Käufer zurücktreten. Schadenersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

c) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die **SILICONSOFTWARE** GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.

d) Wenn wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit.

e) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

f) Die Einhaltung der Liefer- u. Leistungsverpflichtungen der **SILICONSOFTWARE** GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

g) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schaden zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

h) Wird der Versand oder die Zustellung auf Verlangen des Käufers aufgeschoben, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet werden, es sei denn, es werden höhere Kosten nachgewiesen.

i) Sofern der Besteller eine Geräteaufstellung und -inbetriebnahme durch die **SILICONSOFTWARE** GmbH wünscht - bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung und insbesondere Einigung über die hierdurch entstehenden Fahrtkosten, Spesen und Arbeitsvergütungen.

5. Gefahrenübergang

Die Sendung geht mit der Absendung ab unserem Auslieferungslager auf den Käufer über auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde oder der Transport durch unser Personal erfolgt und unser Lager verlassen hat. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, oder wird er hierdurch unmöglich, so geht bereit vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Versicherungen gegen Transportschäden, Diebstahl u.a. erfolgen regelmäßig und ohne Verlangen auf Kosten des Käufers, es sei denn, dieser unterhält eine eigene Schadensversicherung (Verbotskunde) und teilt uns dies spätestens bei der Bestellung mit.

6. Abnahme

Gerät der Käufer mit der ihm obliegenden Leistung insbesondere der Abnahme, in Verzug, so können wir ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass wir die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnen. Nach dem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistung der Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt ist: der Anspruch auf Erfüllung ist dann ausgeschlossen.

7. Mängelrügen und Gewährleistung

a) Wir leisten dafür Gewähr, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist für eigene Produkte beträgt vierundzwanzig Monate, diejenige für Fremdprodukte entsprechend der Gewährleistungsfrist des Herstellers, wenigstens jedoch sechs Monate und beginnt mit dem Tage des Gefahrenübergangs.

b) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterial verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Der Käufer ist verpflichtet, das beanstandete Produkt oder das mangelhafte Teil des Produktes an uns unverzüglich unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums frei Mannheim zuzusenden. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung, so ist unsere Haftung ausgeschlossen.

c) Unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung von Geräten, sowie Fremdeingriffe und das Öffnen von Geräten haben zur Folge, dass der Gewährleistungsanspruch erlischt.

d) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

e) Der Käufer muss uns Mängel unverzüglich, vorab fernmündlich spätestens jedoch eine Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Gewährleistungsverpflichtungen entstehen nur, wenn die Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 37T 378 HGB eingehalten sind.

f) Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, ist grundsätzlich erforderlich, dass defekte Teile, Datenträger und eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und einer Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung, mit dem das Gerät/Produkt geliefert wurde an **SILICONSOFTWARE** GmbH eingeschickt wird.

g) Wir leisten für die Güte der Materialien nur in der Weise Gewähr, dass wir uns verpflichten, alle uns als mangelhaft nachgewiesenen Waren gegen mangelfreie Produkte auszutauschen oder die Mängel zu beseitigen falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistung an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen wird. können wir dem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Materialien nicht berechnet werden, während Arbeitszeit, Spesen und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt 3 Monate, sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

h) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

i) Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

h) In jedem Fall unberührt bleibt eine Haftung der **SILICONSOFTWARE** GmbH nach dem Pro-

dukthaftpflichtgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

k) Die Absätze a) bis i) regeln unsere Gewährleistungsverpflichtungen abschließend. Im Übrigen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unsere Haftung für das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, für unsere Haftung wegen sonstiger Vertragsverletzungen und in Fällen des Leistungsverzuges oder von um zu vertretender Unmöglichkeit. Wir haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei der Verletzung von Hauptpflichten sind vertragsuntypische und nicht voraussehbare Schäden ausgeschlossen.

8. Gewährleistung für Softwareprodukte

a) **SILICONSOFTWARE** GmbH gewährleistet, dass lizenzierte Softwareprodukte die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung vom Hersteller des jeweiligen Produktes gültigen "Software Product Description" (Software-Produktbeschreibung) für die betreffenden Softwareprodukte enthalten sind. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der "Software Product Description" stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Sollten bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale der "Software Product Description" nicht erfüllt sein, erfolgt nach Wahl der **SILICONSOFTWARE** GmbH eine Nachbesserung, gegebenenfalls in Form der Lieferung einer neuen Version oder Rücknahme der Software gegen Erstattung bereits geleisteter Lizenzgebühren.

b) Kein Gewährleistungsanspruch besteht für nicht von **SILICONSOFTWARE** GmbH gelieferte bzw. nicht in Einklang der Lizenzreglung stehenden und erstellten Softwarekopien. Dasselbe gilt für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindest-Hardwarekonfiguration und Softwareausstattung gemäß der "Software Product Description" aufweist.

c) Der Kunde gewährt **SILICONSOFTWARE** GmbH die zur etwaigen Mangelbehebung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist **SILICONSOFTWARE** GmbH von der Gewährleistung befreit.

d) Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von **SILICONSOFTWARE** GmbH Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Hersteller-Richtlinien oder den jeweils einschlägigen geltenden gesetzlichen Anforderungen und Richtlinien gemäß installiert, konfiguriert, betrieben und gepflegt worden sind.

e) Ist der Kunde Vollkaufmann, kann **SILICONSOFTWARE** GmbH für nicht selbst hergestellte Produkte, die gegen den Hersteller bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden abtreten und ihn bezüglich der Gewährleistung an den Hersteller verweisen. In diesem Fall haftet Silicon Software GmbH nur für Mängel, wenn der Kunde den Hersteller wegen der an ihn abgetretenen Gewährleistungsansprüche gerichtlich erfolglos in Anspruch genommen hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - 24 Monate ab Lieferung an den Kunden; für Reparaturen und Ersatzteillieferungen sowie für Kundendienstleistungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist erfolgen, 6 Monate. Die Produkte sind nicht ausdrücklich als Teile, Komponenten oder Bauteile für die Planung, den Bau, die Wartung oder den Direktbetrieb flugtechnischer, nuklearer und medizinischer Anlagen oder Massentransportmittel konzipiert, hergestellt oder als solche für den Verkauf bestimmt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung, wenn Produkte oder Kundendienstleistungen, die der Kunde von **SILICONSOFTWARE** GmbH kauft, für diese Zwecke verwendet werden. Der Kunde wird diesen Hinweis bei dem Weiterverkauf der Produkte an seine Kunden weitergeben.

f) Die Gewährleistungsfrist beträgt in der Regel 6 Monate ab erfolgter Installation, sofern diese von uns oder unseren Partner vorgenommen wurde, ansonsten ab Lieferung.

9. Zahlungsbedingungen

a) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der **SILICONSOFTWARE** GmbH 21 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Maßgebend für das Rechnungsdatum ist der Liefer- tag. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Käufer wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die **SILICONSOFTWARE** GmbH berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

b) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die **SILICONSOFTWARE** GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wird. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur nach vorheri- ger Vereinbarung und zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer.

c) Ab dem 22. Tag nach dem Rechnungsdatum tritt der Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch die **SILICONSOFTWARE** GmbH bedurfte. Gerät der Käufer in Verzug, so ist die **SILICON- SOFTWARE** GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist der Nachweis eines höheren Schaden bleibt uns vorbehalten.

d) Verzugszinsen werden ab der Zeit berechnet, ab der der Käufer sich mit der Zahlung in Verzug befindet. Für jede notwendig werdende Mahnung berechnet **SILICONSOFTWARE** GmbH 20,- EUR an den Käufer.

e) Dem Käufer steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Forderungen der **SILICON- SOFTWARE** GmbH zu. Der Käufer kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund eines Gegen- anspruchs kann der Käufer nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von **SILICON- SOFTWARE** GmbH schriftlich anerkannt ist und der Gegenanspruch des Käufers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

f) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

g) **SILICONSOFTWARE** GmbH ist berechtigt Kreditinformationen (Bank- und Wirtschaftsauskün- fte, etc.) über seine Kunden, auch vor Vertragsabschluss, einzuholen.

h) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ins- besondere wenn wiederholt Zahlungsziele überschritten werden oder ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Käufer seine Zahlungen einstellt, so ist die **SILICONSOFTWARE** GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Scheck oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesen Fällen außerdem berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu ver- langen.

i) **SILICONSOFTWARE** GmbH ist außerdem berechtigt, auch hinsichtlich bereits bestätigter Be- stellungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn aufgrund des bisherigen Zahlungsverhaltens des Kunden oder der überdurchschnittlichen Höhe der Bestellung im Verhältnis zum jeweils bisherigen Geschäftsumfang mit **SILICONSOFTWARE** GmbH zu befürchten ist, dass der Kunde den Kaufpreis nicht entsprechend den mit **SILICONSOFTWARE** GmbH getroffenen Vereinbarungen zahlen wird.

k) Sendungen mit einem Warenwert bis zu 600,- EUR sowie Erstlieferungen an Neukunden werden grundsätzlich per Nachnahme bei Lieferung oder per Vorkasse zur Zahlung fällig.

l) Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistung auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, können wir vom Vertrag zurücktreten.

m) Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10% des Bestellwertes bzw. mindestens 35,- EUR, die durch Stornierungen des Käufers nach der Auftragsbestätigung anfallen, werden dem Käufer auferlegt, es sei denn die Stornierung beruht auf Umständen, die die **SILICONSOFTWARE** GmbH zu tragen hat.

n) Die **SILICONSOFTWARE** GmbH ist berechtigt die Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen abzutreten.

10. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

b) Die Ware bleibt unser Eigentum, Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum für uns unentgeltlich, ihm erwachsen auch aus der Be- oder Verarbeitung keine Ansprüche gegen uns. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer, steht uns das Alleineigentum an der neuen Sache zu, sofern unsere Ware als Hauptsache anzusehen ist, sonst das Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Sollte ausnahmsweise unser Eigentum untergehen, so gilt schon jetzt als vereinbart, dass das Eigentum oder Miteigentum des Käufers auf uns übergeht und der Käufer die neue Sache für uns unentgeltlich verwahrt. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

c) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die Veräußerung an Abnehmer, die die Abtretbarkeit der gegen sie gerichteten Forderungen ausschließen oder von ihrer Genehmigung abhängig machen, ist untersagt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Verkauft der Käufer unsere Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, unerheblich, ob an einen oder mehrere Abnehmer, stehen uns die gesamten Weiterverkaufsforderungen in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware einschließlich Verdienstspanne zu. Verkauft der Käufer Vorbehaltsware zusammen mit, uns nicht gehörender Ware - sei es ohne, sei es nach Verarbeitung - stehen uns nur die Forderungen in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware ausschließlich der Verdienstspanne des Käufers zu.

d) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns in diesem Zusammenhang entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer

e) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge

II. Softwarenutzungsrechte

a) An Software, Fremdsoftware (Software, die von einem unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen, deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch auf einem Computersystem eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei **SILICONSOFTWARE GmbH** bzw. dem Software-Lieferanten).

b) Der Kunde kann das Funktionieren der Software beobachten, untersuchen oder testen, um die der Software zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen er vertraglich berechtigt ist; Satz 1 gilt entsprechend.

c) Der Kunde darf ansonsten die Software ohne schriftliche Zustimmung der **SILICONSOFTWARE GmbH** weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Dies gilt nicht, wenn derartige Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten und wenn diese Informationen dem Kunden nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssen auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränkt sein; die daraus gewonnen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. § 69 e UrhG).

d) Für die Mitteilung der Informationen kann **SILICONSOFTWARE GmbH** eine angemessene Vergütung verlangen.

e) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Software und Dokumentationen ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, zur Datensicherung und zur Fehlersuche angefertigt werden; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen.

f) Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

g) Der Käufer wird **SILICONSOFTWARE GmbH** unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von uns geliefertes Produkt hingewiesen wird. **SILICONSOFTWARE GmbH** ist allein berechtigt und verpflichtet, den Käufer gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigene Kosten zu regeln, soweit sie auf die unmittelbare Verletzung durch ein von **SILICONSOFTWARE GmbH** geliefertes Produkt gestützt sind. Grundsätzlich wird **SILICONSOFTWARE GmbH** bemühen, dem Käufer das Recht zur Benutzung des Produkts zu beschaffen. Falls dieses zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, wird **SILICONSOFTWARE GmbH** nach eigener Wahl dieses Produkt derart abändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich eines etwaigen Betrags für die gewährte Nutzung erstatten. Umgekehrt wird der Käufer gegenüber **SILICONSOFTWARE GmbH** allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche gegen **SILICONSOFTWARE GmbH** dadurch entstehen, dass **SILICONSOFTWARE GmbH** Instruktionen des Käufers befolgt hat oder der Käufer das Produkt ändert oder in ein System integriert.

h) Von **SILICONSOFTWARE GmbH** zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des

Enderbwebers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt. Sofern Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auf Kopien anzubringen.

12. Softwarelizenzen

- a) Der Besteller darf Softwareprodukte, die er von **SILICONSOFTWARE** GmbH bezieht, wie auch die Dokumentation nur aufgrund einer Softwarelizenz nutzen, die von **SILICONSOFTWARE** GmbH oder ihren Herstellern erteilt wird.
- b) Ein Softwarelizenzvertrag kommt zustande, wenn **SILICONSOFTWARE** GmbH den Antrag des Bestellers, eine Softwarelizenz zu erteilen, schriftlich annimmt, und dies durch ihre Hersteller schriftlich bestätigt wird. Die Softwarelizenz ist nicht ausschließlich, darf nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung übertragen werden und berechtigt nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen. Die lizenzierte Software darf nur auf der Zentraleinheit oder Systemkonfiguration betrieben werden, deren Seriennummer im von uns oder unseren Herstellern ausgestellten Lizenz-Zertifikat oder im Antrag des Bestellers auf Erteilung einer Lizenz oder in dem vom Besteller ausgefüllten Lizenz-Registrierschein angegeben ist („Lizenzierte Anlage“). Sollte die Seriennummer im Einzelfall nicht in der vorgesehenen Art und Weise dokumentiert sein, gilt die Zentraleinheit oder Systemkonfiguration als „Lizenzierte Anlage“, auf der die lizenzierte Software zuerst betrieben worden ist. Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den Betrieb auf der Lizenzierten Anlage und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Ist es infolge Gerätedefekts unmöglich, die Software auf der Lizenzierten Anlage zu betreiben, darf der Besteller die Software vorübergehend auf einer anderen Zentraleinheit oder Systemkonfiguration betreiben. Enthält der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software, die die dem Kunden gewährte Lizenz nicht umfasst, so darf diese nur aufgrund gesonderter Lizenz genutzt werden.
- c) Die Software kann technische Vorkehrungen enthalten, um den Zugang zu solcher nicht lizenzierten Software zu verhindern. Der Besteller darf die lizenzierte Software nur für den Betrieb auf der Lizenzierten Anlage und nur in maschinenlesbarer Form verändern oder mit anderer Software verbinden. Auch als Bestandteil der Adaption bleibt die lizenzierte Software den Bedingungen der **SILICONSOFTWARE** GmbH oder der ihrer Hersteller unterworfen. Der Besteller bringt auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software einen Copyright Vermerk des Urhebers an, wie er auch auf der Originalversion der lizenzierten Software vorhanden ist.
- d) Der Besteller ist verpflichtet, ihm ausgehändigte Softwarelizenz-Registrierscheine innerhalb von dreißig (30) Tagen ausgefüllt an Silicon-Software zurückzusenden. Er hat ferner Aufzeichnungen zu führen, die die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der Lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung legt uns der Kunde diese Aufzeichnungen vor.
- e) Der Besteller ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen oder die Software an Dritte weiterzugeben, auch nicht in der Form, dass Dritten die eigene Anlage zur Verfügung gestellt oder Daten für Dritte verarbeitet oder gespeichert werden. Hiervon ausgenommen sind Angestellte und Beauftragte des Bestellers sowie Dritte, die aufgrund einer mit uns getroffenen Vereinbarung die Bestimmungen des Softwarelizenzvertrages anerkannt haben, sowie deren Angestellte und Beauftragte in dem Umfang, wie dies zur Ausübung des übertragenen Nutzungsrechts erforderlich ist.
- f) Die Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version.

13. Installation

Die Installation von Geräten sowie die Einweisung von Bedienungspersonal durch **SILICONSOFTWARE** GmbH oder unsere Partner erfolgt zu Lasten des Bestellers. Die Kosten der Service-Leistungen berechnen wir gemäß unserer Service-Preisliste nach Aufwand oder gegen Pauschale.

14. Konstruktionsänderungen

Die **SILICONSOFTWARE** GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

15. Geheimhaltung

a) Der Käufer verpflichtet sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

b) Während der Dauer der Geschäftsbeziehung und bis 2 Jahre nach ihrer Beendigung darf der Käufer Kenntnisse über Geschäfte mit der **SILICONSOFTWARE** GmbH, insbesondere über dessen Preisgestaltung nicht an Dritte weitergeben, soweit solche Kenntnisse bei verständiger Würdigung vertraulich behandelt werden müssen.

c) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist gelten die der **SILICONSOFTWARE** GmbH im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

16. Ausfuhrbestimmungen

Der Kunde wird für den Fall des (Re-)Exports der von **SILICONSOFTWARE** GmbH gelieferten Produkte die entsprechenden deutschen und US-amerikanischen Bestimmungen beachten, seine Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des (Re-)Exports deutsche und US-amerikanische Ausfuhr- bzw. Einfuhrbestimmungen gelten und sie entsprechend zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet. Verstößt der Kunde gegen irgendeine Ausfuhrkontrollbestimmung, haftet er gegenüber **SILICONSOFTWARE** GmbH unbeschränkt.

17. Haftungsbeschränkungen

a) Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Vorrichtungshelfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden, auf die durchschnittlich eintretende Schadenhöhe und auf 100 % der Auftragssumme begrenzt.

b) Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter, wird nicht im Umfang des vorstehenden Absatzes gehaftet. Der Besteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die von ihm be- oder verarbeiteten Daten angemessen gegen einen Verlust sichern muss. Es

wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **SILICONSOFTWARE** GmbH für einen Datenverlust und daraus resultierende Schäden keine Haftung übernimmt, soweit nicht in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird und der Besteller durch Bereithalten der Daten in maschinenlesbarer Form sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

18. Anwendbares Recht Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gelten das Recht und die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union.
- b) Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- c) Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung oder Vereinbarung ist so auszulegen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Mannheim, Dezember 2002